

Der Verkauf von Gerstenmehl.

Der Statthalter von Niederösterreich hat heute nachstehende Verordnung erlassen: Für den Detailverkehr mit Gerstenmehl wird der Verschleißhöchstpreis per Kilogramm mit 48 Heller festgesetzt. Für von den Hauptverkehrslinien weit abseits liegende Orte kann ausnahmsweise von der politischen Bezirksbehörde im Hinblick auf besonders erhöhte Zufuhrkosten ein angemessener Zuschlag bestimmt werden. Jeder Verschleißer von Gerstenmehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte erliegenden Vorräte an diesem Mehl mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig den Preis nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen. Jede Mischung oder sonstige Veränderung der Beschaffenheit des zum Verkaufe vorrätigen Gerstenmehles ist strengstens verboten. Jeder Kleinverschleißer, welcher Gerstenmehl führt, hat einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen. Die politischen Bezirksbehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben des Gerstenmehles zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Kleinverschleißer und ihr Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede verlangte Auskunft zu erteilen. Die politischen Bezirksbehörden sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache und der Lebensmittelpolizei heranzuziehen. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.